

Satzung

der Rönner Beliebung von 1773 e.V.



- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck der Beliebung
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Organe der Beliebung
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Der Vereinsvorstand
- § 13 Beirat
- § 14 Ehrenrat
- § 15 Beurkundung von Beschlüssen
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Wahlen und Wahlperioden
- § 18 Funktionsbezeichnungen
- § 19 Auflösung
- § 20 Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Rönner Beliebung von 1773 e.V. ".
- (2) Sitz des Vereins ist Kiel-Rönne.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel mit der Nummer 5 VR 3420 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Rönner Beliebung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Beliebung

- (1) Zweck der Beliebung ist die Pflege und Förderung der kulturellen, sozialen und sportlichen Belange mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Punkte verwirklicht:
 - a) in kultureller Hinsicht durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Theater-gruppe zur Förderung und Pflege der plattdeutschen Sprache und des Laientheaterspiels sowie durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges,
 - b) in sozialer Hinsicht gewährt die Beliebung im Todesfalle eines Mitgliedes bei der Bestattung auf Antrag der Hinterbliebenen die Gestellung von Trägern,
 - c) in sportlicher Hinsicht durch die Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes. Dazu gehört insbesondere
 1. das Abhalten regelmäßiger Übungsstunden sowie die Förderung des leistungsorientierten Schießens etwa durch den Erwerb der entsprechenden Leistungsnadeln etc. der Fachverbände,
 2. die Förderung und Pflege der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 3. die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften sowie die Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften und sportlichen Wettkämpfen und
 4. die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums etwa durch die Durchführung des traditionellen Vogelschießens.
- (3) Die Beliebung ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Beliebung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Beliebung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Beliebung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Beliebung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Beliebung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

(1) Die Beliebung ist Mitglied im Norddeutschen Schützenbund von 1869 e.V., der als Landesverband Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. ist. Gleichzeitig ist die Beliebung Mitglied des Kreisschützenverbandes Kiel und Mitglied des Kreissportverbandes im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V..

(2) Die Beliebung erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 in den jeweils gültigen Fassungen als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

- a)** Erwachsene
- b)** Kinder und Jugendliche (bis zur Volljährigkeit)
- c)** Ehrenmitglieder einschließlich Ehrenältermann.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist auch davon abhängig, dass sich das Mitglied in der Eintrittserklärung für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Beiträge (§ 9 dieser Satzung) teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

(3) Ehrenmitglied der Beliebung kann werden, wer sich für die Beliebung besonders verdient gemacht hat.

(4) Die Bezeichnung „Ehrenältermann“ kann als Ehrenfunktion Mitgliedern zuerkannt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 8 Jahre Ältermann gewesen sind.

(5) Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft sowie zum Ehrenältermann macht der Vorstand. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilhabe an den Leistungen der Beliebung, insbesondere das Recht auf Nutzung der Einrichtungen der Beliebung. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Beliebung teilzunehmen und die sportlichen Einrichtungen unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen zu benutzen.

(2) Mitglieder können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr im Rahmen dieser Satzung wählen und gewählt werden (wahlberechtigte Mitglieder) sowie Anträge stellen.

(3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ist nicht statthaft. Mitgliedern steht mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung zu. Wahlberechtigte Mitglieder und Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, dem Vorstand Anträge zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

(4) Die Mitglieder haben die Satzung der Beliebung, etwaige Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe der Beliebung zu beachten. Sie verpflichten sich zur fristgemäßen Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge. Sie beachten bei ihren sportlichen Aktivitäten die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsvorschriften.

(5) Mitglieder können ihre Mitgliedsrechte nur ausüben, wenn sie die Pflichten nach dieser Satzung erfüllen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

(2) Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(4) Der Ausschlussantrag einschließlich seiner Begründung ist dem Mitglied unter Fristsetzung zur Stellungnahme (2 Wochen) durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Nach Ablauf der Frist ist auch unter Berücksichtigung möglicher eingegangener schriftlicher Äußerungen des Mitgliedes zu entscheiden. Bei den Fristsetzungen ist entscheidend, dass dem Mitglied nicht nur die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, sondern dass das Mitglied diese Möglichkeit auch tatsächlich hat.

(5) Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand Beschwerde gegen den Beschluss einlegen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(7) Das Ruhen wie das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der laufenden bzw. rückständigen Mitgliedsbeiträge.

(8) Unabhängig vom Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft besteht beim Ausscheidenden aus dem Verein kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) erhoben. Über dessen Höhe, Zahlweise und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Einer Sparte steht es frei, von ihren Mitgliedern gesonderte Gebühren zu erheben (Spartengebühren), um den gesonderten Bedarf einer Sparte zu decken.

(3) Kinder der Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.

(4) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, deren Eltern nicht Mitglieder der Beliebung sind, können gegen Zahlung eines von der Mitgliederversammlung besonders festzusetzenden monatlichen Beitrages Mitglieder in der Beliebung (und dadurch auch in der Schießgruppe) werden. Der Antrag zum Beitritt muss beim Vorstand gestellt werden.

(5) Mitglieder vom 16. bis zum 25. Lebensjahr einschließlich in der Schul- und/oder Berufsausbildung zahlen die Hälfte des Monatsbeitrages.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge einzelner Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weitere Regelungen kann die Vereins- und Geschäftsordnung enthalten.

(7) Die gesetzlichen Vertreter haften dem Verein gegenüber mit dem minderjährigen Mitglied gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 10 Organe der Beliebung

(1) Die Organe der Beliebung sind:

- a)** die Mitgliederversammlung (§ 11),
- b)** der Vorstand (§ 12),
- c)** der Beirat (§ 13),
- d)** der Ehrenrat (§ 14).

(2) Die Organe führen ihre Geschäfte nach der Satzung und, soweit vorhanden, nach den für sie maßgebenden Ordnungen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ der Beliebung zuständig für alle Entscheidungen, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a)** Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandes,
- b)** Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und der Spartenleiter,
- c)** Entlastung des Vorstandes,
- d)** Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- e)** Wahl der Kassenprüfer,
- f)** Wahl der Mitglieder im Beirat und im Ehrenrat,
- g)** Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h)** Beschwerden gegen Entscheidungen über den Ausschluss (§ 8 Abs. 6 der Satzung)
- i)** Genehmigung des Haushaltsplanes,
- j)** Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
- k)** Verabschiedung von Ordnungen (neue Ordnungen sowie deren Änderungen aufgrund von Anpassungen),
- l)** Entscheidung über die Einrichtung von Sparten einschließlich der Voraussetzungen für die innere Organisation und der Bedingungen, unter denen Spartengebühren erhoben werden können,
- m)** Beschlussfassung über Anträge,
- n)** Beschlussfassung über Anträge auf Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes,
- o)** Satzungsänderungen,
- p)** Auflösung der Beliebung.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres an einem Werktag statt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich (per Rundschreiben) unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse der Beliebung es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie bei den ordentlichen Versammlungen mit der Maßgabe, dass die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden muss.

(4) Anträge allgemein

Anträge können von den Organen und von den Mitgliedern eingebracht werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sowie zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich, begründet und unterschrieben einzureichen.

Über Anträge auf Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, begründet und unterschrieben beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Benennung der zu ändernden Satzungsvorschrift schriftlich, begründet und unterschrieben beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Wahlen, die nach den Vorgaben der Satzung durchzuführen sind, müssen in der Tagesordnung genannt und mit der Einberufung der Versammlung bekannt gemacht werden.

(5) Fristgemäße Anträge, Dringlichkeitsanträge

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur dann zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies zuvor mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen auf Abwahl ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge folgen den Regelungen des Absatzes 4.

(6) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Ältermann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Abwesenheit beider Vorstandsmitglieder bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der für die Dauer des Wahlverfahrens die Versammlung leitet.

(8) Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Beantragt ein Mitglied bei einer Wahl eine geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag ohne weitere Abstimmung zu folgen. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist stets geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Beantragt ein Mitglied bei einer Beschlussfassung eine geheime Abstimmung, so erfolgt dies nur, wenn 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt.

(9) Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht und Wählbarkeit richten sich nach § 7 Abs. 2 und 3 dieser Satzung. Das Stimmrecht haben volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder (auch Ehrenältermann). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Gäste, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben kein Stimmrecht.

(10) Ausgang der Wahl

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungs- bzw. Wahlleiter zu ziehende Los.

(11) Allgemeine Beschlüsse

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Beschluss zur Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(12) Satzungsbeschlüsse

Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmungen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(13) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 12 Der Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus vier höchstens fünf Personen, nämlich

- a)** dem 1. Ältermann,
- b)** dem 2. Ältermann,
- c)** dem Kassenwart,
- d)** dem 1. Schriftwart
- e)** dem Leiter der Schießgruppe,

(2) Gerichtliche und außergerichtliche Vertreter des Vereins sind die von a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei der vorab erwähnten Vertreter, darunter der 1. oder 2. Ältermann, sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Beliebung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a)** die Führung der laufenden Geschäfte,
- b)** die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
- c)** die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- d)** die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e)** die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, die Buchführung, die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
- f)** die Erarbeitung und Fortschreibung der Ordnungen,
- g)** die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
- h)** die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- i)** die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

(4) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Ältermann (im Verhinderungsfall der 2. Ältermann) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einlädt. In allen wichtigen Belieblingsangelegenheiten hat der 1. Ältermann (im Verhinderungsfall der 2. Ältermann) zusätzlich den Beirat unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu laden.

(5) Der Vorstand nach Abs. 1 (ohne Beirat) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich hierunter der 1. Ältermann und ein weiteres zur Vertretung befugtes Mitglied (§ 12 dieser Satzung) befinden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Ältermannes den Ausschlag. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes.

(6) Die Versammlung aus Vorstands- und Beiratsmitgliedern bei wichtigen Beliebsangelegenheiten ist beschlussfähig, wenn von Seiten des Vorstandes mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich hierunter der 1. Ältermann und ein weiteres zur Vertretung befugtes Mitglied (§ 12 dieser Satzung) befindet und von Seiten des Beirats die Hälfte der Mindestanzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirates. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Über alle Beschlüsse des Vorstandes (insbesondere auch denen in wichtigen Beliebsangelegenheiten) ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Ältermann bzw. dem Versammlungsleiter und vom Schriftwart zu unterzeichnen. Zwei Wochen nach der Sitzung kann das Protokoll eingesehen werden. Grundsätzliche Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen (z.B. eine Geschäftsordnung, eine Vereinsordnung, eine Wahlordnung, eine Beitragsordnung, eine Spartenordnung etc.) zu erstellen und bei Änderungsbedarf anzupassen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu beschließen sind. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus höchstens 9 Personen

- a) dem Pressewart,
 - b) dem Theaterleiter,
 - c) dem 2. Schriftwart,
 - d) bis zu 3 Beisitzern,
 - e) einem Festausschussmitglied sowie
 - f) dem jeweiligen Königspaar,
- mindestens aber aus 5 Personen aus a) bis f).

(2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben und berät ihn in allen wichtigen Beliebsangelegenheiten.

§ 14 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Vereinsmitgliedern.

(2) Dem Ehrenrat darf kein Mitglied des Vorstandes angehören.

(3) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und von den Organen des Vereins angerufen werden. Er hat die Aufgabe, Anträge auf Ausschluss aus der Beliebung zu entscheiden

(siehe § 8 der Satzung) sowie Streitigkeiten zu schlichten.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Versammlungsprotokoll aufzunehmen, das u.a. die folgenden Punkte enthalten muss:

- a)** Ort und Zeit der Versammlung,
- b)** Name des Versammlungsleiters bzw. bei Wahlen des Wahlleiters,
- c)** Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d)** Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e)** die Tagesordnung,
- f)** die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- g)** die Art der Abstimmung,
- h)** die genauen Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes bzw. die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes,
- i)** Satzungs- und Zweckänderungs- und Neugründungsanträge für Sparten in vollem Wortlaut,
- j)** Beschlüsse in vollem Wortlaut,
- k)** Unterschrift vom 1. Ältermann bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart, bei Vorlage eines Kassenberichts auch von einem Kassenprüfer. Haben Wahlen stattgefunden, ist das Protokoll zusätzlich auch noch vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Kassenführung zu überprüfen. In jedem Fall findet die Kassenprüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.

(2) Die Kassenprüfung umfasst insbesondere die Prüfung

- a)** der Kasse,
- b)** der Kontostände aller Vereinskonten,
- c)** der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
- d)** der Ordnungsgemäßheit der Buchungen,
- e)** der Einnahmen und Ausgaben.

(3) Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.

(4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Wahlen und Wahlperioden

(1) Gewählt –für vier Jahre- werden in der Beliebung Mitglieder für die folgenden Funktionen:

- a)** 1. Ältermann (Vorstand)
- b)** 2. Ältermann (Vorstand)
- c)** Kassenwart (Vorstand)
- d)** 1. Schriftwart (Vorstand)
- e)** Leiter der Schießgruppe (Vorstand)
- f)** 2 Kassenprüfer
- g)** Pressewart (Beirat)
- h)** Theaterleiter (Beirat)
- i)** 2. Schriftwart (Beirat)
- j)** bis zu 3 Beisitzer (Beirat)
- k)** 3 bis 5 Mitglieder (Ehrenrat)
- l)** bis zu 3 Mitglieder (Festausschuss)

(2) Die Mitglieder für die unter 1. aufgeführten Funktionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer für den Beirat sowie die Mitglieder für den Ehrenrat werden einzeln gewählt. Die Wiederwahl aller Funktionsträger (außer Kassenprüfer, siehe gesonderte Regelung unten in Abs.5) ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neu-oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet die Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Für die Zeit zwischen dem Ausscheiden eines Mitgliedes und der nächsten Mitgliederversammlung haben Beirat und Vorstand das Recht, freie Ämter in den Organen kommissarisch zu besetzen.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes kann bei grober Pflichtverletzung, erkennbarer Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder vergleichbaren Umständen abgewählt werden. Für das Verfahren hinsichtlich der Fristen gelten die Regelungen zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes. Über die Abwahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Das abgewählte Mitglied des Vorstandes bleibt nicht weiter im Amt.

(4) In einem Vier-Jahres-Turnus (also in vier aufeinanderfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen) werden folgende Funktionen zusammengewählt:

- a)** 1. Jahr: 1. Ältermann, Kassenwart, Pressewart, Leiter der Schießgruppe, 2. Schriftwart,
- b)** 2. Jahr: bis zu 3 Beisitzer (Beirat), Ehrenrat (3-5 Mitglieder), Theaterleiter, 1 Kassenprüfer,
- c)** 3. Jahr: 2. Ältermann, 1. Schriftwart,
- d)** 4. Jahr: 1 Kassenprüfer

(5) Der unter Abs.4 erkennbare Wahlzyklus der Kassenprüfer beruht auf folgender Regelung: Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer: bei der erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für vier Jahre, den zweiten für zwei Jahre, anschließend alle zwei Jahre im Wechsel einen Kassenprüfer für vier Jahre. Die Wiederwahl ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 18 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 19 Auflösung

(1) Zur Auflösung der Rönner Beliebung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Kiel mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der sportlichen Jugendarbeit zu verwenden.

§ 20 Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung der Rönner Beliebung v. 1773 e.V. am 5. September 2014 (und am 13. Februar 2015) einstimmig beschlossen worden.

Im Innenverhältnis tritt diese Satzung mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 9.2.2001 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.